



## Pressemitteilung

24. Februar 2014

### Irritationen über Bankmitteilungen zum Kirchensteuerabzug

**Finanzinstitute, insbesondere Banken, informieren ihre Kunden derzeit pflichtgemäß darüber, dass die Verfahrensweise zur Begleichung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge ab dem Jahr 2014 geändert wurde. Dies führt offensichtlich teilweise zu Irritationen bei Kunden und in der Folge zu Beschwerden bei der Datenschutzaufsicht.**

Der Deutsche Bundestag hat mit Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) die Verfahrensweise zur Begleichung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge ab dem Jahr 2014 neu geregelt. Bei Kapitalerträgen war man es schon gewohnt, dass diese von den Banken den Finanzämtern mitgeteilt werden. Nun müssen die Banken (aber ggfls. auch Versicherungen) künftig grundsätzlich auch zur Kirchensteuer einen entsprechenden Abgeltungsbetrag einbehalten und an das Finanzamt abführen. Damit die Banken wissen, ob ein Kunde kirchensteuerpflichtig ist und welcher Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer eines Kunden zusteht, müssen die Banken nach § 51a EStG beim Bundeszentralamt für Steuern dies nachfragen und bekommen dann von dort die notwendige Information.

Wer diese Information der Zugehörigkeit (oder Nicht-Zugehörigkeit) zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft an seine Bank und die automatische Kirchensteuer-Abgeltung nicht haben, sondern weiterhin seine Kirchensteuer selbst über die jährliche Steuererklärung zahlen möchte, muss dies bis spätestens 30. Juni 2014 dem Bundeszentralamt für Steuern mitteilen und dort einen sogenannten Sperrvermerk beantragen (der dann auch dem Finanzamt bekanntgegeben wird).

Damit die Kunden informiert sind und bei Bedarf rechtzeitig den Sperrvermerk gegen die Mitteilung ihres religiösen Bekenntnisses an die Finanzinstitute beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen können, sind die Institute verpflichtet, die Kunden individuell auf die Neuregelung hinzuweisen. Die kürzlich angelaufene Informationskampagne der Banken über das neue Kirchensteuer-Abgeltungsverfahren hat nun auch zu ersten Beschwerden von irritierten Kunden beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht geführt, die nicht wollen, dass ihre Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft bei ihrem Finanzinstitut bekannt wird, und die nicht einsehen wollen, dass sie nun einem Handlungszwang zur Eintragung eines Sperrvermerks beim Bun-

deszentralamt für Steuern unterworfen werden. Sie sehen insoweit ihren Grundrechtsschutz bzw. Recht auf Datenschutz nicht ausreichend gewahrt.

Präsident Thomas Kranig sagt hierzu: „Die Banken vollziehen ein geltendes Gesetz. Wir können die anfragenden Bürgerinnen und Bürger nur auf die neue gesetzliche Regelung und die Möglichkeit des Sperrvermerks hinweisen. Mehr, insbesondere eine vorherige Einwilligung der Bürgerinnen und Bürger, gibt das Gesetz nicht her.“

Weitere Informationen dazu und einen Link zum Antrag für die Eintragung eines Sperrvermerks hält das Bundeszentralamt für Steuern auf seiner Homepage vor, siehe hierzu unter [http://www.bzst.de/DE/Steuern\\_National/Kirchensteuer/Info\\_Buerger/Informationen\\_fuer\\_Buerger\\_no\\_de.html](http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kirchensteuer/Info_Buerger/Informationen_fuer_Buerger_no_de.html)

**Thomas Kranig**  
Präsident